



# **Datenschutz in ausgelagerten Bereichen (Leistungsauftrag)**

**VSEG-Weiterbildungstagung in  
Laupersdorf, 09.09.2005**

# Informations- und Datenschutzgesetz (1)

- ⌘ Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) „hat zum Zweck, (...) die Privat- und Geheimsphäre und Grundrechte der Personen zu schützen, über welche Behörden Daten bearbeiten.“  
(Art. 1 Abs. 2 InfoDG)

# Informations- und Datenschutzgesetz (2)

- ⌘ Sie als Gemeinde **sind** verantwortlich für den Datenschutz und die Datensicherheit der Personendaten Ihrer EinwohnerInnen (§ 3 Bst. a InfoDG)
- ⌘ Ob und wie „ausgegliedert“ oder „ausgelagert“ wird, sagt zwar das InfoDG nicht ausdrücklich, sondern das Gemeindegesetz

# Fragen



⌘ Aber es stellen sich datenschutzrechtliche Fragen:

- ☑ Bleibt die Verantwortung bei der Gemeinde oder geht diese auf den „Dritten“ über?
- ☑ Ist die jederzeitige 100%ige Kontrolle über die Datenbearbeitung noch möglich?
- ☑ Wie sieht die Aufsicht der Gemeinde bezüglich Datenschutz und Datensicherheit aus? Ist die Auslagerung wirklich billiger?

# Verantwortung (1)

## ⌘ Verantwortung:

- ☒ Keine „Auslagerung“ - Frage stellt sich nicht
  - ☒ z.B. Gemeinde zahlt Musikgesellschaft freiwillig einen Geldbetrag von jährlich Fr. 500.--, ohne Mitglied / im Vorstand zu sein (GR-Beschluss)
- ☒ „Auslagerung“ ist verboten
  - ☒ z.B. Zentrale Funktionen der Gemeinden
    - Rechtsetzung
    - Gemeindegrundstruktur
    - Rechtsprechung

# Verantwortung (2)



⌘ „Ausgelagerte“ Aufgabe = Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb: Dritter untersteht eidg. Datenschutzgesetz, nicht InfoDG, wie Gemeinde ohne Auslagerung auch (§ 3 Bst. a InfoDG)

# Verantwortung (3)

⌘ Verantwortung bleibt bei der Gemeinde,  
wenn Dritter nur „Hilfsperson“

☑ z.B. Sachverhaltsabklärung, Entscheid fällt  
Gemeinde

☑ Auskunfts- und datenschutzrechtliche  
Abwehrrechte (Berichtigung etc.) der  
Bürgerinnen und Bürger gegenüber der  
Gemeinde und nicht dem Dritten

# Verantwortung (4)

⌘ Beispiel: Verein klärt für Sozialkommission Sozialhilfesuche (Sachverhalt) ab und erstellt zuhanden der Kommission einen Bericht

☑ bei Verdacht, dass der Mitarbeitende des Vereins falsch recherchiert = unrichtige Datenbearbeitung, muss Aktuar beim Verein nachkontrollieren und im Zweifel beim Bürger, selber bei der Bürgerin recherchieren



# Verantwortung (5)

- ☒ Bei Verdacht, dass Mitarbeitende des Vereins über den Fall am „Stammtisch“ in der „Krone“ geplaudert hat trotz Einbindung in das Amtsgeheimnis = Amtsgeheimnisverletzung und eine rechtswidrige Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten (Persönlichkeitsverletzung), muss Aktuar dies abklären, grosser administrativer Aufwand - betroffener Bürger, betroffene Bürgerin klagt gegen die Gemeinde, falls Schaden (Haftung)

# Verantwortung (6)



- ☒ Das Informationssystem des beauftragten Vereins hat nicht die aktuellen Sicherheits-Updates und wird von „Viren“ befallen, keine Datensicherung (backup) erfolgte etc. (mangelnde Datensicherheit) und „Klientendossiers“ werden nur elektronisch geführt wegen Einsparung von Lagerkosten - Sachverhalt muss neu recherchiert werden ...

# Verantwortung (7)

- ⌘ Heikler ist Gründung, Beteiligung an privatrechtlicher/m Unternehmen, die öffentliche Aufgabe selbständig erledigt
  - ☑ Dritter muss meiner Ansicht nach InfoDG einhalten (§ 3 Bst. c InfoDG)
    - ☑ Auskunfts- Einsichts- und Abwehrrechte an Dritten stellen - in dieser Hinsicht Entlastung der Gemeinde

# Verantwortung (8)



- ☒ Aber, die Gemeinde bleibt auch hier verantwortlich „gewährleistet in jedem Fall , dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden“ (§ 162 Abs. 1 Gemeindegesetz) - der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigen die Unternehmen (§ 162 Abs. 2 Gemeindegesetz)

# Kontrolle (1)

⌘ Jederzeitige 100%ige **Kontrolle über Datenbearbeitung** ist unmöglich:

- ☑ gerade wenn kein Online-Zugriff auf Personendaten mehr besteht
- ☑ „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, also alle Risiken von Datenschutzverletzungen auf den Dritten im rechtsetzenden Reglement und/oder in der Leistungsvereinbarung abzuwälzen, entbindet Sie nicht von Ihrer Verantwortung gegenüber dem/der BürgerIn

# Kontrolle (2)



- ☒ Alternativen sind gerade bei der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten ernsthaft zu prüfen und im Zweifel vorzuziehen, z.B.
  - ☒ Wahl einer Fachperson in den Gemeinderat, in die Kommission, falls eine Person „willig“ ist
  - ☒ Anstellung einer Fachperson
  - ☒ Weiterbildung von angestelltem Personal fördern und unterstützen
  - ☒ Zweckverband

# Kontrolle (3)

⌘ Falls dennoch „Auslagerung“:

- ☑ muss Datenschutz und Datensicherheit gerade bei besonders schützenswerten Personendaten absolut gewährleistet sein
  - ☒ z.B. Online-Fernwartung des Gemeindefernetzes erzeugt neue Risiken - Übertragungssicherheit muss funktionieren, Verschlüsselung
- ☑ muss dennoch eine Fachperson in der Gemeinde sein, da sonst eine wirkungsvolle Aufsicht des Dritten gar nicht möglich ist

# Aufsicht, aber wie? (1)

## ⌘ Aufsicht bei „Auslagerung“, aber wie?

- ☑ „Lässt eine Behörde Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt sie den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher.“ (Art. 17 InfoDG)
- ☑ Ansprechperson in Gemeinde und beim „Dritten“ bestimmen, „telefonischer Draht“ bei Sicherheits- und Datenschutzproblemen einrichten



# Aufsicht, aber wie? (2)

## ☒ Auflagen, Empfehlung!

- ☒ Sich bewerbender „Dritter“ muss als Bewerbungskriterium ein **Datenschutzaudit** (= Zertifikat „Gesundheitstest“ bestanden) auf seine Kosten absolvieren oder ein erfolgreich absolviertes vorweisen, gerade wenn z.B. Informatik „ausgegliedert“ wird
- ☒ „Dritter“ muss **Datenschutzkonzept** oder eine interne **Datenschutzweisung** mit den organisatorischen und technischen Massnahmen gegen Missbräuche vorweisen, insbesondere revisionssichere Protokollierung der Zugriffe auf das Informationssystem

# Aufsicht, aber wie (3)

- ☒ Datenschutzvereinbarung, Datenschutz-Revers abschliessen, siehe
  - ☒ Handbuch Informations- und Datenschutz für Gemeinden, Anhang IV Datensicherheit
  - ☒ Checklisten für Outsourcing-Verträge des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ([www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch))
- ☒ Periodisch stichprobeweise Kontrollen beim „Dritten“ durchführen - Ergebnis in Jahresbericht einfügen (§ 163 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz)

# Aufsicht, aber wie (4)

- ⌘ Auf die Aufsicht verzichten oder diese vernachlässigen ist gerade bei besonders schützenswerten Personendaten ein erhebliches Risiko, weil die „Reparatur“
  - ☑ mehr Zeit und Geld kostet
  - ☑ zu einem Vertrauensverlust und Imageschaden der Gemeinde führt

# Zusammenfassung

- ⌘ InfoDG verbietet „Auslagerung“, „Ausgliederung“ nicht ausdrücklich
- ⌘ Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit bleibt bei der Gemeinde, auch wenn Dritter = „Behörde“
- ⌘ Nicht mehr mögliche 100%ige Kontrolle über Datenbearbeitung muss durch eine wirksame Aufsicht kompensiert werden, die Personal braucht, Zeit und Geld kostet